

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. die Gründung des Vereines der niederösterreichischen Notare mit dem Sitz in Wien allernädigst zu bewilligen, und die Statuten desselben zu genehmigen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 30. März.

Die Bestrebungen der Föderalisten, die Februarverfassung zu stürzen und an deren Stelle ihr Oktobernebelhaftes Gebilde zu setzen, haben zwar noch nicht aufgehört, aber sie sind bereits so abgeschwächt und ungefährlich geworden, daß man in ihnen nichts Schreckliches mehr zu sehen hat. Jetzt scheinen es die Verfechter des Dualismus zu sein, welche einen Anlauf nehmen, um das von den Föderalisten nicht Vollbrachte zu Stande zu bringen. Die Differenz im Ministerium scheint die Folge dualistischer Bestrebungen gewesen zu sein; Anlaß zu dieser Vermuthung geben uns die „Donau-Zeitung“ und der „Botsch.“, welche in ihren Leaders sich über Dualismus und Zentralismus ergehen.

„Soll Österreich einen geordneten Staat darstellen — sagt die „Donau-Ztg.“ — soll es überhaupt fortbestehen, so müssen diese Funktionen in einem Geiste und in einer fest abgeschlossenen Form erfüllt werden. Sind doch selbst die Schweiz und die amerikanischen Freistaaten auf diesem Gebiete geeinigt! Eine im Organismus dieser Funktionen vorgenommene Scheidung wäre jedenfalls ein Stück Personal-Union. Man verweise uns nicht auf das Jahr 1847, damals waren die Verhältnisse ganz andere. Im konstitutionellen Österreich können die gemeinsamen Reichsangelegenheiten nur gemeinsam verhandelt und geleitet werden.“

Angenommen, der Widerwille gegen die Reichsverfassung bestände Seitens der dualistischen Parteien nicht, oder richtiger gesagt, es gäbe überhaupt keine solchen, so wird doch Niemand in Abrede stellen, daß die Februarverfassung bei ihrer unbestreitbaren Entwicklungsfähigkeit, bei der Breite des Ausmaßes, welches sie den provinziellen Freiheiten verlieh, vollkommen geeignet wäre, alle Bevölkerungen des Kaiserstaates gründlich zu befriedigen. Sie ist etwas Fertiges, genau Begrenztes, im Detail Formulirtes, und hat vor Allem den Werth einer großen Thatsache. Der Dualismus hingegen ist bis zur Stunde nur negativ aufgetreten. Der Existenzberechtigung, den Existenzansprüchen des Kaiserstaates gegenüber hat er kaum eine andere Antwort, als die einst Tallyrand einem kleinen Beamten gab, der mit seiner zahlreichen Familie von der kargen Besoldung nicht leben zu können erklärte. Er hat bis jetzt kein Programm aufgestellt, und vermag es auch nicht, weil in den Spalten desselben Österreich kaum ein geeignetes Plätzchen fände.

Da nun die Februarverfassung, selbst abgesehen von ihrem entschieden volkstümlichen Gepräge, alles Mögliche in autonomistischer Beziehung gewährt und alles zum Bestande eines geregelten Staates Erforderliche festgestellt, so darf von ihrer Linie nicht nur nicht abgesprungen, sondern soll vielmehr Alles aufgeboten werden, um ihr allseitig praktische Geltung zu verschaffen. Ihre Grundzüge sind unumstößlich, denn sie fallen mit den Existenzbedingungen der Monarchie genau zusammen. Den Gedanken einer zweimäßigen Reform schließt sie selbst nicht aus, das Prinzip der Entwicklung ist ihr immanent. Ein geistlicher Fortschritt in irgend einer Richtung ist daher

nur möglich, wenn sie nicht bloß aufrecht erhalten, sondern in allen Richtungen mit Nachdruck gefördert wird.“

Zwei Versionen über den Stand der Krisis werden von der „Presse“ mitgetheilt; die eine könnte ihren Ursprung im Staatsministerium, die andere in der ungarischen Hofkanzlei haben. Bis auf Weiteres — so lautet die eine Version — kann man die sogenannte Krisis im Ministerium als überstanden betrachten: Hofkanzler bleibt wer Hofkanzler, und Minister wer Minister war. Doch ein Opfer mußte der See haben, und er hat es. Graf Apponyi, der Judex Curiae, der diesen Posten seit dem Oktober-Diplom innehat, soll bei dieser Gelegenheit seine Entlassung erhalten oder, wie man es vielleicht euphemistisch nennen wird, seine Demission gegeben haben. Der siebenbürgische Landtag, von dessen unverweiterter Einberufung der siebenbürgische Hofkanzler Graf Nadasdy sein Verbleiben im Amte abhängig gemacht, soll sogleich einberufen und dadurch die letzte Form erfüllt werden, damit der Reichsrath verfassungsmäßig zum Gesamt-Reichsrath erklärt werden könne.

Obwohl auf dem besten Wege zu einer Verständigung — das ist der Inhalt der andern Version — ist doch eine förmliche Verständigung bis heute noch nicht erreicht. Um was es sich jetzt handelt, ist ausschließlich die siebenbürgische Landtagsfrage. Vom ungarischen Landtage ist jetzt keine Rede, kann und braucht noch keine Rede zu sein. Was aber den siebenbürgischen Landtag betrifft, so sind alle Mitglieder des Ministerrates über die dringende Nothwendigkeit seiner Einberufung einig, und nur die Vorschläge des siebenbürgischen Hofkanzlers, ein Wahlgesetz zu oktroyiren, und das von ihm zu diesem Zwecke entworfene, werden vom ungarischen Hofkanzler lebhaft bekämpft, da dieser hierin ein gefährliches Präjudiz erblickt. Noch ist nichts entschieden.

Die „G. C.“ erhält Kunde von einem Konflikt, in welchen der österreichische Konsul zu Kalamata mit griechischen Behörden gerathen ist, und von dessen Verufung nach Athen seitens der kaiserlichen Gesandtschaft zur Feststellung des Thatbestandes. Das kaiserliche Kabinett wird danach zu beurtheilen haben, ob Anlaß gegeben ist, Reklamationen an die provisorische Regierung Griechenlands zu richten.

Aus dem Landtage.

Laibach, 30. März.

Über den vom Abg. Derbitsch gestellten Antrag, das Ministerium zu ersuchen auf verfassungsmäßigem Wege ein neues Heeresergänzungsgesetz zu erlassen, ward hente von dem zur Vorberathung bestellten Ausschusse Bericht erstattet. Die Anträge, welche besonders auf eine weitergehende Befreiung vom Militärdienste hinzielten, wurden ohne große Debatte angenommen; eine etwas bewegte Diskussion ward nur durch den Antrag des Abg. Bleiweis veranlaßt, auch für die Ackerbauschüler eine zeitweilige Militärbefreiung zu erwirken. Der Antrag stieß auf entschiedene Opposition und ward mit großer Majorität abgelehnt.

Unerwartet kam bei der Berathung des Präliminars für 1864 unsere Theaterfrage zur Sprache. Der Finanzausschuss hatte die Subvention für den Theaterunternehmer ohne Weiteres gestrichen, was den Abg. Deschmann veranlaßte die Belassung dieser Position zu beantragen. Er motivirte diesen Antrag in ganz richtiger Weise, indem er des Bleiweisschen Antrags erwähnte, das Theater als Landesanstalt aufzulassen, der noch gar nicht zur Berathung gekommen war. Die Streichung der Subvention wäre die Annahme des Bleiweiss'schen Antrags ohne Debatte gewesen, und wenn wir im nächsten Jahre wieder ein Theater haben, so danken wir es Herrn Deschmann. Auch Dr. Toman war für Belassung

der Subvention, knüpfte aber den sehr beachtenswerten Wunsch daran, der Landesausschuss solle darauf sehen, daß bessere Stücke zur Aufführung kommen. Diesen Wunsch haben wir sehr oft schon ausgesprochen, sind aber damit auf Opposition dort gestoßen, wo der mächtigste Einfluß auf den Unternehmer geübt werden kann. Wie unsere Theaterverhältnisse zu verbessern sind ist eine Frage, auf welche wir nächstens einmal ausführlich zu sprechen kommen werden.

39. Sitzung des kroatischen Landtages

am 30. März.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocols fand die dritte Lesung der vom Comité zur Förderung des Grundentlastungsgeschäftes gestellten Anträge statt, deren erster zur Stylistirung nochmals an das Comité zurückgewiesen war, um ihn mit dem Mulley'schen Amendement in Einklang zu bringen.

Die Anträge werden in dritter Lesung angenommen.

Folgt nun der Bericht des Ausschusses über die Vorberathung des Antrages, betreffend die Revision des Heeres-Ergänzungsgesetzes.

Abg. Derbitsch trägt den Bericht vor; der Inhalt desselben geht kurz dahin:

Dem Ausschusse sei nicht entgangen, daß das Heeres-Ergänzungsgesetz auf die Bevölkerung einen sehr harten, unnötigen und durch nichts zu rechtfertigenden Druck übe, daß es in die Familienverhältnisse sehr störend eingreife, daß es der Landwirtschaft die notwendigen Mittel und den Schutz entziehe und der Industrie abträglich sei.

Von dieser Anschaunung geleitet, stellt der Ausschus den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei das hohe Staatsministerium zu ersuchen, daß Hochdasselbe in der nächsten Reichsrathssession einen Entwurf eines neuen Heeres-Ergänzungsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringe.

Hiebei wäre Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Militärdienstzeit sei von 8 Jahren auf 6 Jahre nebst 2 Jahren Reservedenstverpflichtung herabzusezen.

2. In die im Heeres-Ergänzungsgesetz vom 29. September 1858 bereits vorkommenden Militärdienstbefreiungen seien noch nachstehende aufzunehmen, und es seien von der Pflicht zum Eintritte in das Herr zu befreien:

a) Eigentümer von ererbten Landwirtschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen, und das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen gereicht.

Erbten Landwirtschaften seien die vom Vater an einen seiner Söhne übergebenen gleich zu halten; doch gilt dies nur für die erste Übergabe einer derartigen, wenigstens durch 10 Jahre im ununterbrochenen Besitz des Übergebers gestandenen Landwirtschaft an einen seiner Söhne;

b) der einzige Sohn eines Besitzers oder einer verwitweten Besitzerin einer ad a bezeichneten Landwirtschaft;

c) dem in §. 13 des Heeres-Ergänzungsgesetzes gleich einen einzigen Sohn, Enkel oder Bruder Verhandelten werde ferner jener gleich gehalten;

d) dessen einziger Bruder oder übrige Brüder ad nach überschritten 4. militärischpflichtigen Altersklasse eine ad a bezeichnete Landwirtschaft erheiraten haben, oder endlich

e) nach vollendeten juridischen, medizinischen, philosophischen oder theologischen Studien, vermöge

ihres künftigen Berufes im Staate, von der Militärfreiheit fortlaufend befreit sind, und einen selbstständigen Haushalt führen;

f) die ordentlichen öffentlichen Studierenden an einer Universität, an einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium, an einer montanistischen Lehranstalt, an der Forstakademie zu Mariabrunn, an der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg, an den Montanakademien in Leoben und Pößnitz, an einer technischen Lehranstalt; wenn sie sich über den durchgängig guten Fortgangsklassen, gute Verwendung und sehr gute Sitten auszuweisen. Im Falle ein von der Pflicht zum Eintritt in das Heer befreiter Studirende den Befreiungstitel später aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen andern erlangt zu haben, unterliegt er der Militärdienstpflicht in jener Altersklasse, in welcher er zur Zeit seiner Militärvorruft steht.

3. Die Militärdienstbefreiungstaxe sei auf 600 Gulden österr. Währg. herabzusetzen.

4. Die kreisamtlichen Militärbefreiungskommissionen haben aufzuhören.

5. Den politischen Landesstellen werde das Recht eingeräumt, in außerordentlichen, besonders rücksichtswürdigen, im Gesetze nicht vorgesehenen Fällen die Militär-Dienstbefreiungen zu ertheilen.

Präsi dent eröffnet die General-Debatte.

Abg. Toman (slovenisch) schildert die Liebe des Volks zum Ackerbau, erklärt, er sei ganz einverstanden mit diesen Anträgen und weist darauf hin, daß Krain bezüglich der Militärleistungen so schon sehr überbürdet sei, aus welchem Grunde er auch seine letzte, von Seite der Regierung noch nicht beantwortete Interpellation gestellt habe, und bemerkt endlich, er werde bei lit. e einen Antrag stellen.

Se. Exzellenz der Herr Statthalter bemerkt, die Interpellation werde beantwortet werden, nur sei es wegen nöthiger Erhebung einer Ziffer nicht möglich gewesen, es heute schon zu thun.

Bei der Spezialdebatte werden die Anträge des Ausschusses 1 und 2 bis lit. e angenommen. Letzterer erhält auf Antrag des Abg. Toman den veränderten Schluß: „und sich dem bezüglichen Standesberufe widmen.“

Bei lit. f stellt Abg. Bleiweis (slovenisch) einen, eine bessere, präzisere Stylisierung bezweckenden Abänderungsantrag, und dann einen Zusatzantrag, dahn gehend, daß auch die Ackerbauschüler in Krain zeitweilig befreit sein sollen.

Gegen den ersten Abänderungsantrag wird keine Einwendung gemacht; gegen die Befreiung der Ackerbauschüler sprechen Kromer & Deschmann (Letzterer ausführlicher) und der Berichterstatter Derbitsch; dafür sprechen außer dem Antragsteller Bleiweis (deutsch) noch Abg. Toman (deutsch).

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Bleiweis in den ersten Punkten angenommen, im letzten Punkte aber, die Ackerbauschüler betreffend, mit großer Majorität abgelehnt.

Hierauf wird das Ganze in dritter Lesung angenommen.

Der nun folgende Antrag des Landesausschusses, die von der Witwe des Protokollisten v. Gariboldi bezogene Gnadengabe von 47 fl. 25 kr. der Tochter zu belassen, wird angenommen.

Es werden nun mehrere Anträge des Petitionsausschusses vorgetragen und dieselben angenommen.

Nunmehr kommt der Bericht des Finanzausschusses über die Vorschläge für den ständischen Fond für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 zum Vortrag.

Abg. v. Wurzbach gibt zunächst die Darstellung des Erfordernisses und der Bedeckung für den Landesfond pro 1863, gegen welche keine Einwendungen erhoben worden.

Bei der Darstellung des Erfordernisses für 1864 entstand eine Debatte darüber, daß der Finanzausschuss die Summe gestrichen hatte, in welcher die Subvention für den Theaterunternehmer enthalten ist.

Abg. Deschmann beantragte, diese Summe sei wieder aufzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil in Betracht, daß der das Theater betreffende Antrag des Abg. Bleiweis noch nicht zur Beratung gekommen, die Streichung dieser Position ein Prädilekt hervorruft, und man doch nicht so leicht über diese wichtige Angelegenheit hingehen soll. Die Frage soll offen bleiben, das wird auch in der Stadt einen guten Eindruck machen.

Abg. v. Wurzbach meint, es sei nur die Subvention für den Theaterunternehmer im Betrage von 1050 fl. aufzunehmen.

Abg. Ambrosch unterstützt den Antrag Deschmann's und bedauert, daß sich der Landtag der Stadt so unfreundlich zeige.

Abg. Toman unterstützt ebenfalls den Antrag Deschmann's, indem er zugleich betont, der Landes-

Ausschuss solle dahin wirken, daß in Zukunft bessere Stücke zur Ausführung kommen. Die Strafspredigt des Abg. Ambrosch weist er zurück.

Der Antrag Deschmann's wird angenommen. Bei der andern Position, Erhaltung bestehender Gebäude, spricht Abg. Deschmann den Wunsch aus, es solle bei den in den Jahren 1863 und 1864 projektierten Bauten im Lycealschulhause darauf Bedacht genommen werden, daß das Museum und der historische Verein besser untergebracht werden und größere Lokalitäten erhalten. Das Haus schließt sich diesem Wunsche an.

Die Anträge des Finanzausschusses:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des Krainisch-ständischen Fonds für das Verwaltungsjahr 1863 werde nach der rubrikenweisen Auseinanderlegung im Erfordernisse mit	30.002 fl.
und in der Bedeckung mit	9640 fl.

festgesetzt.

2. Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1864 und die Monate November und Dezember 1864 werde im Erfordernisse mit	29.232 fl.
und in der Bedeckung mit	9785 fl.

festgesetzt.

werden zum Beschlusse erhoben.

Schluß der Sitzung.

31. Sitzung des Krainischen Landtages

am 21. März.

Gemeinde-Wahlordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

(Fortsetzung.)

S. 16. Die nach §. 13 der Gemeindeordnung von sämtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

S. 17. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper und außerdem in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen (§§. 13 und 14 G. O.) bestehen, für jede solche abgesonderte Wählerlisten beizustellen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präzisierfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen fundzumachen.

Eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschüsse gewählten Mitgliedern der Gemeindevorstellung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung folglich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verwirkt, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abhängigen Entscheidung bei der Kommission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgültig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

S. 18. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevorsteher sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hiervon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

S. 19. Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevorstellung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

S. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderath als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeinde-Mitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

S. 21. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 G. O. aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschuß- und Ersatzmannes als einziger Wahlkörper angesehen.

Der Wahlakt dieser Unterabtheilungen hat dem Wahlakte der übrigen, von sämtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmännern vorauszugehen, und ist erst nach dessen Beendigung zur Wahl der noch abgängigen Ausschuß- und Ersatzmänner nach den eigentlichen Wahlkörpern zu schreiten. Von letzteren wählt zuerst der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

S. 22. Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

S. 23. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmeingabe aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

S. 24. Jeder zur Stimmeingabe aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschußmänner zu wählen hat.

S. 25. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

S. 26. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hierzu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1; bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2, u. s. w. beigesetzt wird.

Werden ohne Debatte angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Korrespondenz.

Wien, 29. März.

b. Seit einigen Tagen bilden sich zur Zeit der Ankunft des Lemberg-Kraukauer Zuges stets zahlreiche Gruppen von Neugierigen in der Umgebung des Nordbahnhofes. Wie gewöhnlich ist unter ihnen das schwache Geschlecht am stärksten vertreten. Mit nahezu krankhaftem Interesse folgen diese Gruppen jedem rasch dahin jagenden Thaler, in dessen Hintergrunde sie eine etwas fremd aussehende Uniform erblicken. Es sind dies die ausgesprochensten Verehrer und Verehrerinnen des polnischen Insurgenten-Chefs Langiewicz und seines viel besprochenen weiblichen Adjutanten Fräulein Henriette Pustowostoff. Sie haben in den Zeitungen gelesen, daß die beiden so rasch berühmt gewordenen Persönlichkeiten demnächst Wien passiren werden, um sich nach dem, allerdings nicht ganz frei gewählten Sansouci von Graz oder Laisbach zurückzuziehen. Da fühlen sich denn diese Philopolen berufen, den flüchtigen Gästen die Honneurs zu machen.

Man wird das Opfer dieses harmlosen Polenkultus erst vollkommen zu würdigen wissen, wenn man sich erinnert, daß der erste dieser Lemberg-Kraukauer Züge um halb sechs Uhr Morgens hier eintrifft, zu welcher Stunde die Jägerzeile noch nicht zu den Modepromenaden zählt, während der zweite um halb acht Uhr anlangt, wo die Blüthezeit des Prater-Corso bereits vorüber ist. Besonders gefährlich sind diesen Philopolen die Uniformen unserer polnischen Freiwilligen. Sie führen die meisten Illusionen her-

bei; Illusionen, denen gegenüber der weibliche Theil jener Gruppen sich am wenigsten unversöhnlich erweist. Diesen Illusionen scheinen auch jene hiesigen übereifigen Reporters zum Opfer gefallen zu sein, welche bereits vor zwei Tagen die Ankunft Langiewicz's in Wien und dessen Abreise nach Laibach dem Auslande in Details meldeten, während unsere Berichte von heute verschern, Langiewicz befunde sich noch ganz ruhig in Krakau. Doch ist diese Täuschung verzeihlicher, als die etwas tendenziöse gefärbte Mittheilung, die Polizei habe hier die Photographie Langiewicz aus den Schauspielen der Kunsthändlungen entfernen lassen. Ein Gang durch die Stadt, ein Blick in die illustrierten Chroniken des Tages, die Expositionen unserer Bilderhandlungen, ja jede Nummer unserer illustrierten Zeitungen hätte den gewissenhaften Berichterstatter überzeugen können, daß die Porträts Langiewicz und des Fräulein Pustowojtoss eben so wenig zu den verbotenen Früchten zählen als Smetana's Memoiren.

Gestern wurde der erste Band der „österreichischen Revue von 1863“ ausgegeben. Das Programm dieses neuen literarischen Unternehmens wurde seiner Zeit in diesen Blättern ausführlich mitgetheilt und besprochen. Aus welchen Gründen eben diesem Programm seither eine weitere Verbreitung nicht gegeben wurde, so daß das ganze Unternehmen wieder aufgegeben schien, warum auch jetzt nach dem Erscheinen des ersten Bandes die Redaktion des Ganzen noch sich unter den Schleier der Anonymität birgt, ist und bleibt natürlich das Geheimniß der Herausgeber. Was den Band selbst anbelangt, so erscheint derselbe unter diesen Umständen statlich genug. Die kurze Zeit seit dessen Erscheinen ließ eben nur einen flüchtigen Blick auf dessen Inhaltsanzeige zu. Es finden sich in den hier aufgenommenen Artikeln nahezu sämtliche Disziplinen und zwar immer wieder mit Rücksicht auf die Revue als eine „österreichische Revue“ vertreten. Zu wünschen bliebe nur, daß dieser Kreis der Disziplinen in Zukunft noch um die eigentliche schöne Literatur erweitert werde. Und zwar erscheint dies in zweifacher Beziehung wünschenswerth. Erstens des Unternehmens selber wegen. Was hat den französischen Revue's ihre Verbreitung und dieser ihre Bedeutung gegeben. Nicht selbst die vortrefflichsten Monographien, die sie brachten, sondern die mustergültigen belletristischen Arbeiten, die sie boten. Diese waren es, welche die Revue's auch in Kreisen einbürgerten, wo man sich um die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen herzlich wenig kümmerte. Zweitens aber der Sache selber wegen. Die schöne Literatur allein ist augenblicklich ganz und gar ohne ein würdiges Organ ihrer Vertretung in Österreich. Man vergesse doch nicht, daß, ohne den gelehrten Bestrebungen Österreichs zu nahe zu treten, die schöne Literatur es war, welche den Ruhm Österreichs schon zu einer Zeit bildete, wo man von den gelehrten Arbeiten dieses Landes über dessen Grenzen noch wenig wissen wollte. Zudem haben alle in der österreichischen Revue vertretenen Disziplinen in den Vereinsberichten und Schriften ihre akkreditirten Organe, nach denen der Fachmann immer wieder lieber greifen wird. Um so wohltätiger wäre hier das vermittelnde Element der neutralen schönen Literatur. Doch Sie erlauben mir wohl, hierauf zurück zu kommen.

Oesterreich.

Wien. Se. Majestät der Kaiser hat die Begünstigung: den vollen Gehalt als Ruhegenuss nach einer 30jährigen im Lehramte zugebrachten Dienstzeit auch auf das aus öffentlichen Fonden besoldete Lehrpersonale der selbstständigen Realschulen, mit Einschluß der Katecheten, dann auf die Direktoren und Professoren der technischen Institute, und auf den Direktor und das Lehrpersonale an der Handels- und nautischen Akademie in Triest auszudehnen befunden. Bekanntermaßen genießt diese Begünstigung das Gymnasial-Lehrpersonale seit dem Jahre 1819, die Universitäts-Professoren und Direktoren und die Professoren an den Akademien der bildenden Künste zu Wien und Benedig seit dem Monat August des vorigen Jahres.

Triest, 28. März. Dem „Tempo“ wird aus Alexandrien vom 19. geschrieben, es sei gegen den Vizekönig ein Vergiftungsversuch begangen worden, und zwar, wie es heißt, von Beauftragten Mustafa Pascha's, der selbst nach der Regierung strebe.

Innsbruck, 26. März. Die „Innzeitung“ meldet aus Bozen, daß daselbst eine Predigt des P. Xaverius Zagler, eines Franziskaners, großes Aufsehen mache. P. Zagler vermag den Beschluß des Tiroler Landtags nicht zu billigen, weil er es als eine Beleidigung des Katholizismus ansieht, wenn man von den Überredungskünsten des ersten Protestantischen Gefahr für die Kirche und ihre Anhänger befürchtet. In paritätischen Ländern, meinte übrigens der Prediger, wurde gründlicherer Religionunterricht

ertheilt, als in glaubenseinheitlichen. Der fühne Franziskaner hat bereits seinem Obern Abbitte leisten müssen, falls er durch seine Äußerungen gefehlt haben sollte.

Frankreich.

Paris, 25. März. Der Fürst und die Fürstin Metternich waren gestern in die Tuilerien zum Diner geladen, und zwar als die einzigen Gäste; auch dieses mag als Symptom zur Beurtheilung der Situation dienen.

Nach Berichten aus Paris beabsichtigt die französische Regierung eine Gegenfeier gegen die preußische Feier der Freiheitskriege zu organisiren. Es sollen, so heißt es, auf den nächsten Napoleonstag (am 15. August) sämtliche Veteranen ohne Unterschied der Nationalität, welche unter Napoleon gedient haben, nach Paris eingeladen, und dort auf Kosten des Kaisers, der auch die Hin- und Herreise zahlt, 8 Tage lang unterhalten werden.

Russland.

Aus St. Petersburg, 24. März. wird geschrieben: „Ein bedeutungsvolles Faktum ist, daß Fürst Gortschakoff nichts weniger als feststeht. Hätte der Kaiser schon einen vollkommen befähigten Nachfolger für den vor Kurzem noch so mächtigen Minister gefunden, so wäre derselbe bereits abgetreten. Man erkennt jetzt, daß er Fehler über Fehler begangen hat. Es fanden bezüglich dieser Sache sehr ernsthafte Diskussionen im Schoße der kais. Familie statt, und dem Fürsten dürfte dies nicht ganz unbekannt geblieben sein; er galt einige Tage für stark. Jedenfalls wird bereits, wenn auch mit großer Vorsicht und Reserve, die Eventualität des Rücktritts des Fürsten Gortschakoff besprochen, und viel genannt als seine Nachfolger werden theils Herr v. Budberg; theils der Fürst Orloff, gegenwärtig in Brüssel. Unter des Letztern Namen zirkulirt ein geheimnisvolles und vortrefflich geschriebenes Schriftstück, welches sich mit der Lage Polens und mit den Mitteln zu seiner Pacifizierung beschäftigen soll, und zwar in Form eines Sendschreibens an den Großfürsten Konstantin.“

Tagesbericht.

Wien, 30. März.

Das Befinden Sr. Maj. des Kaisers ist ein vollkommen erfreuliches. Se. Majestät hat sich von einem Unwohlsein gänzlich erholt.

— Nach der „A. A. Btg.“ ist der Erzherzog Maximilian von Österreich-Este, gegenwärtig auf seinem Schlosse Ebeneze residirend, von einer mit Blutkongestionen nach dem Kopf verbundenen Nervenschwäche befallen worden, und hat sich sein Zustand in bedenklicher Weise verschlimmert.

— Der bisherige Direktor der Versicherungsgesellschaft „Phoenix“, Georg Schmidt, hat seinen Posten niedergelegt.

— Die Internirten in Iglau leben in Kameradschaften von 10 bis 20 Mann beisammen und halten unter sich selbst die Disziplin aufrecht, ein unter ihnen befindlicher Oberst wird von ihnen als Inhaber der Exekutivgewalt respektirt. Bei ihrem Eintreffen in Iglau waren die meisten vom Gelde entblößt, seither sollen sie aber von dem Zentral-Comitee in Warschau eine namhafte Geldunterstützung und das Versprechen weiterer Fürsorge erhalten haben.

Aus den Landtagen.

Graz, 28. März. In der heutigen Landtagssitzung begründet Rechbauer seinen Antrag wegen Amnestierung und Rehabilitierung der wegen politischer Verbrechen und Vergehen verurtheilten Steiermärker. Abgeordneter Lohninger erstattet Bericht Namens des Ausschusses für den Antrag Wannisch bezüglich Revision des Südbahnvertrages. Der Ausschusstantrag lautet: Es werde die Erwartung ausgesprochen, die Staatsregierung werde in der nächsten Reichsrats-Sessiou Aulaß nehmen, daß der Vertrag der Südbahn und die Gebarung des Verwaltungsrathes mit dem Gesellschaftsvermögen einer sorgfältigen Prüfung verfassungsmäßig unterzogen werde. Der Landesausschuss werde beauftragt, diesen Beschluß der Regierung sogleich zur Kenntnis zu bringen. Für den Ausschusstantrag sprachen Wannisch, Klein, Hermann, Waser und Schlegel; gegen denselben Niemand. Der Ausschusstantrag wird mit einem Zuschantrag wegen Herauslassung zur Herabsetzung des Frachthauses für Roheisen und Kohlen, ferner mit einem Zuschantrage Hermann wegen Abhilfe der Beschwerden der Stadt Pettau und Umgebung wegen der durch die Eisenbahndammbauten hervorgerufenen Überschwemmungen gefahren angenommen.

Folgen Berichte des Finanzausschusses über Präliminarposten. Der Landesausschuss erstattet Bericht über den Antrag des Abg. Glubek, 10.000 fl. aus dem Landessonde zur Unterstützung der Volksschullehrer auf dem flachen Lande zu bewilligen und beantragt wegen Mangels der nötigen Vorerhebungen zur Tagesordnung überzugehen. Nach längerer Debatte und Ablehnung mehrerer Amendements wird der Ausschusstantrag angenommen. Am Schluß der Sitzung wird die Wahl eines Fünferausschusses vorgenommen, welcher über den Antrag Rechbauers noch in dieser Session zu berichten hat. Nächste Sitzung Montag.

Innsbruck, 26. März. In der heutigen Sitzung Fortsetzung der Verhandlung über die Landesverteidigungsordnung. Die Landesverteidigung wird als bürgerliches Institut erkannt, besteht aus drei Aufgeboten, nämlich a. aus den organisierten Schützenkompanien 6200 Mann, b. den Freiwilligen und c. dem Landsturm. Die Ergänzung der Schützenkompanien geschieht a. durch Militär-Reservemänner, b. Freiwillige und wenn dies nicht hinreicht, durch das Los. Die Offiziere werden bei den Schützenkompanien von Welschtirol von der Landesverteidigungs-Oberbehörde ernannt, bei jenen von Deutschtirol und Vorarlberg aber von der Mannschaft gewählt und von der Oberbehörde bestätigt. Die §§. 1 bis 19 des Gesetzentwurfs des Comité's wurden heute gelesen.

Innsbruck, 27. März. In der gestrigen Nachmittags-Sitzung wurde die Lesung und Verhandlung über den Gesetzentwurf in Betreff der Landesverteidigung beendet. In der heutigen Sitzung wurden die Anträge des Landesverteidigungskomitee auf Abänderung des Heeresergänzungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg mit großer Mehrheit angenommen. Unter Andern wurde beantragt: Die Herabsetzung der aktiven Dienstzeit auf sechs Jahre, die Bewilligung des Lostausches, Stellung eines Erzähmannes für freiwillige Landesschützen, Nichterhöhung des Standes des Kaiser Jäger-Regiments über 7545 Mann u. c. Die Regierungsvorlage über die Schießstandordnung wurde mit einigen Abänderungen angenommen.

Brünn, 28. März. Dritte Lesungen: Gemeindeordnung, Gemeindewahlordnung, Konkurrenzgesetz. Der Landtag erhöht den Zinsfuß bei dem Leihamte, erledigt das Leihfondspräliminaire, genehmigt die Ausschusstanträge in Betreff der mährischen Flussregulirung und faßt ein Gutachten über die Regierungsvorlage in Betreff des Grundbuchswesens.

Czernowitz, 24. März (Abends). Der Dringlichkeitsantrag Iffelscheskuls, im telegraphischen Wege um Verlängerung der Landtagssession bis 25. April zu petitionieren, wurde in der heutigen Landtagssitzung angenommen. Der Landtag sprach sich dahin aus, er erkenne es als ein dringendes Bedürfniß für die Bukowina, daß die Entscheidung über alle politischen dann über alle schweren gemeinen Verbrechen, sowie auch über die durch den Inhalt der Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen Geschwornengerichten zugewiesen werde.

Czernowitz, 27. März. Die Adresse an Se. Majestät wegen Wiederherstellung der Autonomie der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina und Übergabe der Vermögensverwaltung derselben an die kanonisch hiezu berufenen Organe wird ohne Debatte einstimmig angenommen und hierauf zahlreiche Berichte des Petitionsausschusses vorgetragen. In den Landesausschuss wird von der Gruppe der Abgeordneten aus den Landgemeinden gewählt: Abg. Wognarowicz. Der Schluß der Session findet am 1. April statt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 29. März. Die heutigen Morgenblätter des „Lloyd“, „Pesti Naplo“, „Magyar Ország“, „Magyar Sajtó“ und „Hon“ sind konfisziert worden. Ihre Pressen und Druckereien wurden behördlich versiegelt.

Krakau, 29. März. Sichere Nachrichten melden eine Schlappe, welche den Russen von den Scharen Mieleskis beigebracht wurde. In Littauen ist die religiöse Bewegung im Wachsen. Bei Sennecie, am Flusse Haneza, batte ein Detachement unter Kochanowski ein glückliches Gefecht. Die russische Nachricht von der Zersprengung des Korps Gieszkowski ist falsch. Dieser ist von Dzialoszyn aufgebrochen, um gegen Kalisch zu marschiren.

Krakau, 29. März. In Michalowice ist wieder eine russische Truppen-Abtheilung eingezückt.

Berlin, 29. März. Im Abgeordnetenhouse hat Sybel nachfolgende Interpellation niedergelegt: 1. Welche Ausgaben verursachte die Truppen-Konzentration an der polnischen Grenze; 2. aus welchen Fonds wurden dieselben bestritten, und 3. warum wurden der Landesvertretung bis jetzt keine Vorlagen darüber gemacht.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.	
Den 30. März 1863.	
Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 75.95	Silber 111.25
5% Nat. Anl. 81.35	Londen 112.—
Banfaktien . . . 796	k. k. Dukaten . . . 5.35—
Kreditfaktien . . . 212.20	

Fremden-Anzeige.

Den 28. März 1863.

hr. Dr. Sock, k. k. Rath, von Sauerbrunn.
— Die Herren: Hell, und — Menadier, Kaufleute, von Triest. — hr. Sammer, Kaufmann, von Gr. Kanischa. — hr. Kewatsch, Bahnbeamter, von Adelsberg. — hr. Kleinoscheg, Handelsmann, von Graz. — hr. Nagge, Grundbesitzersohn, von Rodil. — hr. Handler, Handelsmann, von Golsbach. — hr. Lichmann, k. k. Thierarzt, und — hr. Schneller, Wirthsgöttin, von Wien.

Am 29. hr. Gorjup, Fabrikant, von Götz. — hr. Ausseneq, Postmeister, von Ottok. — hr. Grünsfeld, Weinbähdler, von Pest. — hr. Kartin, Realitätenbesitzer, von Marburg. — dr. Triz, Fabrikantengattin, von Wien.

3. 120. a (1) Nr. 1745.

Nach herabgelangter Kundmachung der hohen k. k. Landesregierung ddo. 21. März 1863, Nr. 3661, ist die bisher bestandene Gebäckssatzung vom 1. April 1863 angefangen, aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an die Preisbestimmung aller Erzeugnisse des Bäckergewerbes der freien Konkurrenz überlassen.

Welches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der bis 16. April d. J. bestimmte Brottarif mit 1. April 1863 aus der Wirksamkeit tritt.

Stadtmagistrat Laibach, am 30. März 1863.

3. 646. (1)

Michael Schidan,

empfiehlt einem P. T. hochverehrlichen Publikum seine neu errichtete und allen Anforderungen vollkommen entsprechende

Sleider-Neinigungs-

und

Appreturs-Anstalt

für Herren,

so wie er auch alle Arten von

Herrenkleidern

verfertigt.

Er wird allen Wünschen eines geehrten Publikums durch prompte Arbeit und möglichst billige Preise entsprechen.

Das Gewölbe befindet sich in der Klosterfrauengasse im Herrn Heinrich Novak'schen Hause Nr. 56 (ehemals „Gasthof zur Schnalle“).

3. 647. (1)

Promessen

gesetzlich ausgesetzigt und gestempelt für

Credit-Note

43 fl. 50 kr. und 50 kr. für Stempel,

zur Ziehung am 1. April 1863,

wobei Haupttreffer von

200.000, 40.000, 20.000 fl. etc.

sind mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien

versehen, in Laibach zu haben bei

Anton Morre,

auch noch am Ziehungstage bis 6 Uhr Abends.

3. 645. (1)

Aviso für Caffee-Consumenten !!

Preis-Medaille
London 1862.

Kais. königl.



privilegierte

Preis-Medaille
London 1862.

Hiermit bringe ich zur Kenntniß, daß der von mir erfundene:

Feinstle steirische Alpenwurzel-Gesundheits-Caffee,
welcher Extrakte aus steirischen Alpen-Wurzeln und Kräutern enthält, daher auf das Lungensystem sehr günstig einwirkt, insbesondere für Brustleidende, nervenschwache Personen und Kinder zu empfehlen, in allen Handlungen von Laibach zu bekommen ist.

Es ist dieser Alpen-Wurzel-Gesundheits-Caffee überhaupt jeder Haushalt bestens zu empfehlen, da er alle bisher bekannten Caffee-Surrogate weit übertrifft und zur Hälfte mit Caffee-Bohnen gemengt dem echten Caffee seine gehenden und erhabenden Eigenschaften verleiht.

Die Vorzüglichkeit dieses Alpenwurzel-Gesundheits-Caffees wurde auch auf der Londoner Welt-Ausstellung anerkannt und selber in Folge dessen mit der Preismedaille ausgezeichnet.

Joh. Leitner,

t. t. land. priv. Caffee-Surrogat-Fabriken von Graz in Steiermark und Neuhäusel in Ungarn.

3. 641.

Kundmachung.

Der allgemeine wechselseitige Verein für Kranken- und Lebensversicherungen

„AUSTRIA“

hält seine zweite General-Versammlung am 19. April 1863 um 10 Uhr Vormittags, im Saale der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 558 ab, und werden die Mitglieder desselben hierzu höflichst eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

- I. Vorlage des Rechenschaftsberichtes.
- II. Vorlage des laut Beschluß der ersten General-Versammlung durch den Verwaltungsrath redigirten Statuten.
- III. Wahl dreier Ehrenvoren aus den Mitgliedern des Vereines zur Prüfung der Vereinseinnahmen für das nächste Vereinsjahr.
- IV. Wahl der Verwaltungsräthe.

Nach §. 46 der Statuten haben alle wirklichen und Ehrenmitglieder männlichen Geschlechtes, welche großjährig sind und sich im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte befinden, das aktive Wahlrecht, und sind nur diese Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder der „Austria“ haben zu ihrer Legitimation die betreffenden Versicherungs-Urkunden vorzuweisen, wobei bemerkt werden muß, daß nach §. 9 der Statuten ein dreimonatlicher Rückstand der Prämienzahlung die Versicherung aufhebt.

Wien am 15. März 1863.

Der Verwaltungsrath.

3. 643. (1)

Pränumerations-Einladung.

Mit 1. April 1863 haben wir ein neues Abonnement auf die

politisch belletristische Zeitschrift:

„CORRESPONDENT FÜR UNTERSTEIERMARK.“

eröffnet, und erlauben uns, zur zahlreichen freundlichen Theilnahme an der Pränumeration hiemit unsere ergebenste Einladung zu machen; das Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal: Donnerstag und Sonntag einen Druckbogen stark mit einer Inseraten-Beilage.

Pränumerationspreis:

für Marburg monatlich 80 kr. Mit direkter Postsendung monatlich 90 kr.

Pränumeration und Inserate werden angenommen:

In Marburg bei Eduard Janschitz.

In Graz bei Karl Lidl, Buchbinder, Herrngasse, Rathausgebäude, und bei Koppitsch's Erben, Kunsthändlung am Hauptwachplatz.

In Cilli bei Georg Tarmon, Buchhändler.

In Pettau bei Heinrich Wolffhardt, Buchbinder.

Die Administration des „Correspondent für Untersteiermark.“

Franz Zistler.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur.

3. 573. (11)

Promessen

auf

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863

mit Haupt-Treffern von

250.000, 40.000, 20.000 fl. etc.

a fl. 4 gestempelt,

und mit der Unterschrift des Großhandlungshauses J. C. Sothen in Wien versehen, sind noch zu haben bei

J. E. Wutscher.